

Satzung

für den

„Förderverein der Gesamtschule Schenklingfeld“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Schenklingfeld e.V.“.
- (2) Der Verein erhält die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 36277 Schenklingfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind. Darüber hinaus kann der Vorstand durch Bildung von Tätigkeitsbereichen, projektbezogen oder auf Dauer, Vorhaben der Gesamtschule Schenklingfeld fördern oder selbst betreiben.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 4 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen fest.
- (3) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - einem Mitglied der Schulleitung,
 - dem/der Schulleiternbeiratsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in)

Personalunion bei den Ämtern des Vorstandes ist nicht möglich.

- (2) Die Wahl des Schulleitungsmitgliedes für den Vorstand erfolgt durch die Schulleitung. Das Mitglied der Schulleitung sowie der/die Schulleiternbeiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) gehören auch als Nichtmitglieder dem Vorstand an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied muss Vereinsmitglied sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in oder durch den/die Vorsitzende/n bzw. dessen/deren Stellvertreter gemeinsam mit dem/der Kassierer/in oder dem/deren Schriftführer/in vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Ausführung der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Kassenführung,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. in seinem/ihrer Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende(n) oder in seinem/ihrer Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) abgegeben.
- (7) Bildet der Vorstand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Tätigkeitsbereiche, kann er hierfür Geschäftsführer(innen) in den Vorstand berufen.
- (8) Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer(in) zu fertigen. Bei dessen/deren Verhinderung muss der/die Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Niederschrift beauftragen.
- (9) Der Vorstand darf finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ des Vereins.

- (2) Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Einer der beiden Kassenprüfer/innen kann wieder gewählt werden.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellen Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vom Vorstand des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 gebildete Tätigkeitsbereiche aufheben.
- (7) An der Mitgliederversammlung dürfen Gäste teilnehmen, die vom Vorstand eingeladen sind.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Friedewald, Hohenroda und Schenkklengsfeld. Mitglieder, die außerhalb dieser Gemeinden wohnen, werden schriftlich eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in.
- (5) Für die Wahl des/der Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (6) Hat bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des/der Versammlungsleiterin/s,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der das Vermögen ausschließlich für Zwecke der Gesamtschule Schenklingfeld verwenden darf. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor Beschlussfassung über die Verwendung ist die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die steuerbegünstigte Verwendung einzuholen.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Gründung in Kraft.